

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
48	Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Wasserschutzgebiets-Verordnung „Winterberg-Züschen“ vom 11.04.22	89
49	Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung „Medebach Glindfeld/ Nord“ vom 11.04.22	89
50	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung „Medebach-Glindfeld/Süd“ vom 11.04.22	92
51	Bekanntmachung der nächsten Sitzung des Kreiswahlausschusses	94
52	Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 03	94
53	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	94
54	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	95
55	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	95
56	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	96
57	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	96
58	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	97
59	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	97

60	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	98
61	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	98
62	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	99
63	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	100
64	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg	100
65	Änderung von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg	101

48 **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER WASSERSCHUTZGEBIETS-VERORDNUNG „WINTERBERG-ZÜSCHEN“ VOM 11.04.22**

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- der §§ 35, 112 bis 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in Kraft getreten am 29. Dezember 2021
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021
- des § 26 Abs. 1 Buchst. t) und f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021
- des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019

wird vom Hochsauerlandkreis als Kreisordnungsbehörde/untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 01.04.2022 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Untere Ahre“, „Obere Ahre“, „Bierloch“, „Grund“ und „Häuschen“ auf dem Gebiet der Stadt Winterberg, Hochsauerlandkreis – Wasserschutzgebiets-Verordnung „Winterberg-Züschen“ – vom 28.06.2021 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis S. 186 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Nr. 8.6 wird in der Spalte „in Schutzzone II“ die Zahl „9“ geändert in die Zahl „8“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, 11.04.22

gez.
Dr. Schneider
Landrat

49 **ZWEITE ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG „MEDEBACH GLINDFELD/NORD“ VOM 11.04.22**

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- der §§ 35, 112 bis 115, 125 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in Kraft getreten am 29. Dezember 2021
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021
- des § 26 Abs. 1 Buchst. t) und f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021
- des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3.

Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019

wird vom Hochsauerlandkreis als Kreisordnungsbehörde/untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 01.04.2022 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Glindfeld/Nord“ – Wasserschutzgebietsverordnung Medebach Glindfeld Nord – vom 18.12.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 5 vom 02. Februar 2002 S. 27 ff.), geändert durch Verordnung vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 40 vom 5. Oktober 2002) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „10.000“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „Übersichtskarte und“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - d) Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die in § 1 Abs. 4 Satz 2 genannte Schutzgebietskarte wird durch die Schutzgebietskarte ersetzt, die dieser Änderungsverordnung als Bestandteil beigelegt ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, 11.04.22

gez.
Dr. Schneider
Landrat

Wasserschutzbereich

Medebach - Glindfeld / Nord



HSK HOCHSAUERLANDKREIS
FD Wasserwirtschaft

Legende

Wasserschutzzonen



Diese Schutzgebietskarte ist
Bestandteil der
Wasserschutzbereichsverordnung
vom: 11.04.2022

**Hochsauerlandkreis
Der Landrat**

gez.

Dr. Schneider

Maßstab: 1:10.000
(bei maßstabsgerechtem Ausdruck)



Stand: 11.04.2022

50 **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG „MEDEBACH-GLINDFELD/SÜD“ VOM 11.04.22**

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- der §§ 35, 112 bis 115, 125 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021
- des § 26 Abs. 1 Buchst. t) und f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021
- des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019

wird vom Hochsauerlandkreis als Kreisordnungsbehörde/untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 01.04.22 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Glindfeld/Süd“ – Wasserschutzgebietsverordnung „Medebach-Glindfeld/Süd“ – vom 30.01.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg S. 59 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „5000“ ersetzt durch die Zahl „12.000“.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „Übersichtskarte und“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - d) Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die in § 1 Abs. 4 genannte Schutzgebietskarte wird durch die Schutzgebietskarte ersetzt, die dieser Änderungsverordnung als Bestandteil beigelegt ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, 11.04.22

gez.
Dr. Schneider
Landrat

Wasserschutzbereich

Medebach - Glindfeld / Süd



HSK HOCHSAUERLANDKREIS
FD Wasserwirtschaft

Legende

Wasserschutzzonen

- I
- II
- III

Diese Schutzgebietskarte ist
Bestandteil der
Wasserschutzbereichsverordnung
vom: 11.04.2022

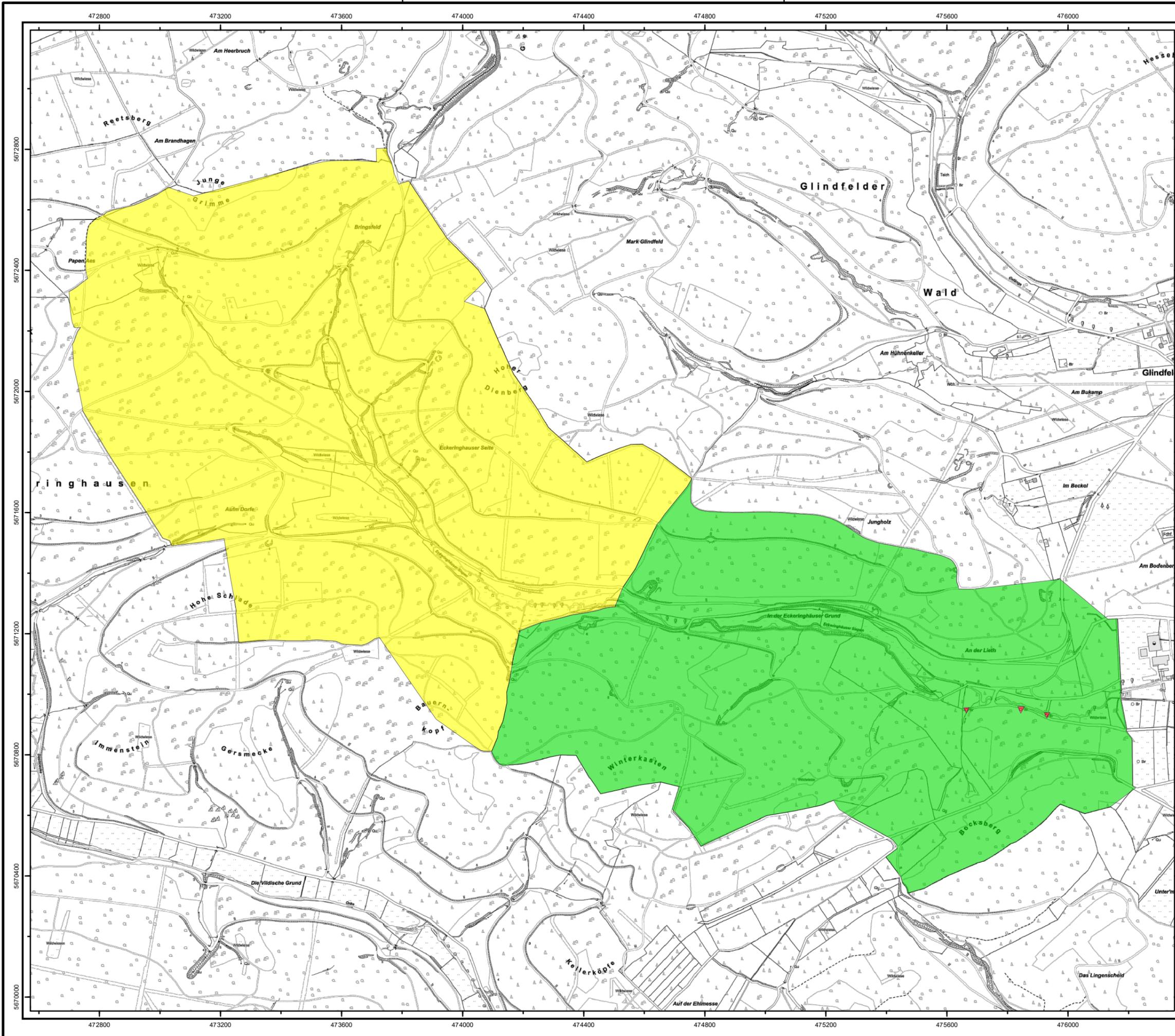
**Hochsauerlandkreis
Der Landrat**

gez.
Dr. Schneider

Maßstab: 1:12.000
(bei maßstabsgerechtem Ausdruck)



Stand: 11.04.2022



51 BEKANNTMACHUNG DER NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISWAHLAUSSCHUSSES

Am Donnerstag, den 19. Mai 2022 findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl in den Wahlkreisen 124 – Hochsauerlandkreis I und 125 – Hochsauerlandkreis II im Kreishaus Meschede, 59872 Meschede, Steinstraße 27, Sitzungssaal F1 „Sauerland“ statt.

Tagesordnung:

Ermittlung und Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Landtagswahlkreisen 124 – Hochsauerlandkreis I und 125 – Hochsauerlandkreis II

Die Sitzung ist öffentlich.

Meschede, 02.05.2022

Der Landrat als Kreiswahlleiter

gez.

Dr. Schneider

52 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HSK 03

Mit Wirkung zum 01.05.2022 wurde Frau

Nadine Kirsten
Listermühle 1
58540 Meinerzhagen
Telefon 02354 704934
Fax 02354 704 704
Mobil 0179 2391036
E-Mail info@schornsteinfegerin-kirsten.de

zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk HSK 03 bestellt.

Der Kehrbezirk wurde zuvor von Herrn Frank Dertmann verwaltet. Herr Dertmann wechselt in einen anderen Kehrbezirk.

Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 03 umfasst Teile von Sundern, Langscheid, Amecke, Allendorf, Hagen, Stockum, Dörnholthausen, Sundern-Endorf, Wilde Wiese, Hüttebrüchen und Endorfer Hütte. Die genaue Aufteilung ist unter

www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/sicherheit/ordnung/gewerbeangelegenheiten/schornsteinfegerangelegenheiten

abrufbar.

53 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Lübke & Vogt Immobilien u. Anlagen GmbH & Co. KG, v. d. Lübke & Vogt GmbH, v. d. GE Josef Lübke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Stadtgebiet Sundern

Die Lübke & Vogt Immobilien u. Anlagen GmbH & Co. KG, v. d. Lübke & Vogt GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Josef Lübke mit Sitz in 59846 Sundern, Hüstener Straße 43-45 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 21.10.2021 die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung der Anlage zur Vulkanisation von Gummiformteilen in 59846 Sundern, in der Gemarkung Stemel, Flur 4, Flurstück 300 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

- **Erweiterung der Anlage zur Vulkanisation von Gummiformteilen,**
- **Nutzungsänderung der Halle 15 von Lager in Produktionslager mit Rohstofflager und Gefahrstofflager für organische Peroxide sowie**
- **Hallenerweiterung um 4 Achsen**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 10.7.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 10.3.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 03.05.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40492-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

54 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Jakob Eschbach GmbH, v. d. GF
Ralf Jakob Eschbach
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Jakob Eschbach GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Ralf Jakob Eschbach mit Sitz in 34431 Marsberg, Unterm Ohmberg 7 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.11.2021 die Erteilung einer Genehmigung für die Aufstellung von zwei weiteren Heiztischen in Marsberg-Niedermarsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 10, Flurstück 939 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Aufstellung von 2 weiteren Vulkanisationstischen mit je 135 m Länge.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 10.7.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 10.3.2 Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 03.05.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40069-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

55 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONS- SCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der MW-Energie UG (haftungsbeschränkt), v. d. GF Herrn Klaus Wullenweber
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4
BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb
einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs
ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung
von 5.560 kW und einer Nabenhöhe von
166,60 m**

im Gemeindegebiet Bestwig

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der MW-Energie UG (haftungsbeschränkt), v. d. GF Herrn Klaus Wullenweber, Meerschlag 3, 33106 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5.560 kW und einer Nabenhöhe von 166,60 m hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

31.05.2022 um 10:00 Uhr

**im Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon, Propst-
Meyer-Straße 7, 59929 Brilon**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 17.02.2022 wird hingewiesen

Brilon, 03.05.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40039-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 17.02.2022 wird hingewiesen

Brilon, 03.05.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40028-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

56 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der MW-Energie UG (haftungsbeschränkt), v. d. GF Herrn Klaus Wullenweber auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5.560 kW und einer Nabenhöhe von 166,60 m

im Stadtgebiet Olsberg

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der MW-Energie UG (haftungsbeschränkt), v. d. GF Herrn Klaus Wullenweber, Meerschlag 3, 33106 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5.560 kW und einer Nabenhöhe von 166,60 m hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

31.05.2022 um 10:00 Uhr

im Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon, Propst-Meyer-Straße 7, 59929 Brilon

durchgeführt wird.

57 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW

im Stadtgebiet Arnsberg

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann, Zum Dümpel 60, 59846 Sundern zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

23.06.2022 um 10:00 Uhr

im Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 17.02.2022 wird hingewiesen

Brilon, 03.05.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40316-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 17.02.2022 wird hingewiesen

Brilon, 03.05.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40317-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

58 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann

auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V-150 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von 5.600 kW

im Stadtgebiet Arnsberg

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann, Zum Dümpel 60, 59846 Sundern zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V-150 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von 5.600 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

23.06.2022 um 10:00 Uhr

**im Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

59 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann

auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW

im Stadtgebiet Arnsberg

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann, Zum Dümpel 60, 59846 Sundern zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

23.06.2022 um 10:00 Uhr

**im Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 17.02.2022 wird hingewiesen

Brilon, 03.05.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40318-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 17.02.2022 wird hingewiesen

Brilon, 03.05.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40321-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

60 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann

auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW

im Stadtgebiet Arnsberg

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann, Zum Dümpel 60, 59846 Sundern zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

23.06.2022 um 10:00 Uhr

**im Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

61 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Răzvan Iambor *17.10.1994, zuletzt wohnhaft in 59964 Medebach, Hansestrasse 3 jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-N1681 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 25.04.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.N1681).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 25.04.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben wer-

den. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 25.04.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK N1681

Im Auftrag
gez.
Deventer

62 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Die ALC Immobilien-Invest s.r.o, letzte bekannte Anschrift: Štefánikova 7, 81106 Bratislava, Slowakei, z.Zt. Anschrift unbekannt, ist ein Festsetzungsbescheid nach § 25 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Az.: 31/ 32 55 05/01 – ALC Immo-Invest s.r.o – 1, 31/ 32 55 05/01 – ALC Immo-Invest s.r.o – 2) durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 25.04.2022 zuzustellen. Wegen der unbekanntem Anschrift der ALC Immobilien-Invest s.r.o und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid liegt in dem Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872

Meschede, Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten, Zimmer 606, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit. Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen. Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Meschede, 25.04.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 44
Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten
Schornsteinfegerangelegenheiten

Im Auftrag
gez.
Schröjahr

**63 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herr Marek KOVAC, zuletzt wohnhaft in 59909 Bestwig, Heinrich-Lübke-Straße 51, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, sind die Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-S8482 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 12.04.2022 und 22.04.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-S8482).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügungen liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügungen gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die zwei Ordnungsverfügungen des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 12.04.2022 und 22.04.2022 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872, 03.05.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-S8482

Im Auftrag
gez.
Wahle

**64 ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR
ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON
VIER WINDENERGIEANLAGEN IN BAD
WÜNNENBERG, GEMARKUNG FÜRSTENBERG**

Antragstellerin: Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I. Betriebsgesellschaft

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I. Betriebsgesellschaft, Rosenstraße 16, 33181 Bad Wünnenberg, mit Bescheid vom 21.04.2022 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen erteilt wurde.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Windenergieanlagen:

Anlage	WEA 01
Typ	ENERCON E-138 EP3 E2
Nabenhöhe	160 m
Rotordurchmesser	138,25 m
Leistung	4.200 kW
Standort in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg	Flur: 11 Flurstück: 16

Anlage	WEA 03
Typ	ENERCON E-138 EP3 E2
Nabenhöhe	160 m
Rotordurchmesser	138,25 m

Leistung	4.200 kW
Standort in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg	Flur: 11 Flurstück: 15

Anlage	WEA 05
Typ	ENERCON E-138 EP3 E2
Nabenhöhe	160 m
Rotordurchmesser	138,25 m
Leistung	4.200 kW
Standort in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg	Flur: 11 Flurstück: 25

Anlage	WEA 07
Typ	ENERCON E-138 EP3 E2
Nabenhöhe	130,07 m
Rotordurchmesser	138,25 m
Leistung	4.200 kW
Standort in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg	Flur: 11 Flurstück: 10, 25

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BlmSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

05.05.2022 bis einschließlich dem 18.05.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40965-21-600

Im Auftrag
gez.
Kasmann

65 ÄNDERUNG VON ZWEI WINDENERGIEANLAGEN IN BAD WÜNNENBERG – FÜRSTENBERG

Antragstellerin: Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I. Betriebsgesellschaft

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit

§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I. Betriebsgesellschaft, Rosenstraße 16, 33181 Bad Wünnenberg, mit Bescheid vom 21.04.2022 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung von zwei Windenergieanlagen erteilt ind Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 11, Flurstücke 10, 23 und 25 (WEA 02) sowie Flur 11, Flurstück 23 (WEA 06) wurde. Für die WEA 02 wurde ein Wechsel des Anlagentyps zum Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,07 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW genehmigt, für die WEA 06 erfolgte eine Neubewertung artenschutzrechtlicher Auflagen sowie immissionsschutzrechtlicher Auflagen (Schattenwurf).

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsrechts, des Denkmalrechts sowie des Arbeitsschutzes.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

05.05.2022 bis einschließlich dem 18.05.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40966-21-600

Im Auftrag
gez.
Kasmann
